

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

(Stand: Juli 2016)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Hennecke GmbH (nachfolgend: „Besteller“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „Lieferant“). Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von Sachen mit dem Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.2 Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Besteller ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.
- 1.3 Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zu diesen Einkaufsbedingungen sowie inhaltliche Modifizierungen bedürfen der Schriftform und sind individuell zu vereinbaren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage des Bestellers zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Angebote sind für den Lieferanten für mindestens 60 Arbeitstage verbindlich und können während dieser Zeit jederzeit vom Besteller angenommen werden.
- 2.2 Bestellungen sind bis zum Eingang der Auftragsbestätigung oder - mangels Auftragsbestätigung - bis zur Lieferung frei widerruflich. Der Lieferant ist gehalten, Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen durch eine Auftragsbestätigung in Textform oder durch Lieferung zu bestätigen. Eine verspätete Auftragsbestätigung mit abweichendem Liefertermin gilt als neues Angebot und bedarf der Bestätigung durch den Besteller.
- 2.3 Die genaue Einhaltung der in der Bestellung genannten Spezifikationen, der anwendbaren Normen und Gesetze des anerkannten Stands der Technik und die Qualität des Liefergegenstands gehören zu den wesentlichen Pflichten des Lieferanten unter diesem Vertrag. Alle Verpflichtungen aus dem Vertrag sind vom Lieferanten selbst zu erfüllen. Die Fertigung durch Subunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

3. Änderungen und Ergänzungen

- 3.1 Der Besteller kann bis zur Ablieferung (bei Werkverträgen: bis zur Abnahme) des Liefergegenstandes jederzeit nach billigem Ermessen dem Lieferanten zumutbare Änderungen und Ergänzungen des Auftrags verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller Änderungen, die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig und zweckmäßig hält, vorzuschlagen. Nach schriftlicher Zustimmung durch den Besteller wird er diese Änderungen auch durchführen.
- 3.2 Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder -minderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der Lieferant verpflichtet, hierauf gleichzeitig mit seinem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens des Bestellers hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Kostenänderung anzupassen.

4. Lieferung, Lieferverzug

- 4.1 Der Versand erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, auf Gefahr und Kosten des Lieferanten (DDP 53757 Sankt Augustin - Birlinghoven gemäß Incoterms 2010). Der Lieferant sichert die Transportrisiken auf eigene Kosten durch eine angemessene Versicherung ab und legt dem Besteller auf Verlangen die Versicherungspapiere vor. Sind die Frachtkosten aufgrund besonderer Vereinbarung vom Besteller zu tragen, so hat der Lieferant die für den Besteller

günstigste Versandart zu wählen. Lieferort und Ort des Gefahrenübergangs ist die vom Besteller angegebene Empfangsstelle.

- 4.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Lieferant zu Teilleistungen nicht berechtigt. Erfolgt dennoch nur eine Teilleistung, ist der Besteller zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.
- 4.3 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind vom Besteller angegebenen Lieferzeiten und -fristen bindend. Der Lieferant hat den Besteller unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn ihm Umstände erkennbar werden, die Verzögerung der Lieferung befürchten lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.
- 4.4 Für die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine kommt es auf den Eingang des Leistungsgegenstandes bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle an, bei Lieferungen mit Aufstellung, Montage oder sonstigen abnahmebedürftigen Leistungen auf deren Abnahme.
- 4.5 Bei vom Lieferanten verschuldetem Lieferverzug kann der Besteller – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - für jede vollendete Woche des Verzugs einen pauschalen Ersatz des Verzugs Schadens von 1 % des Auftragswertes, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes, verlangen. Die Geltendmachung eines nachweislich höheren Verzugs Schadens bleibt dem Besteller vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.6 Der Lieferant ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder auf einem unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Anspruch. Er darf ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- 4.7 Auf allen Lieferscheinen, Versandanzeigen und Frachtbriefen müssen stets die Bestellnummern und Artikelnummern des Bestellers vollständig angegeben werden. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, uns auf Verlangen eine Lieferantenerklärung auszustellen.
- 4.8 Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung mindestens 3 Arbeitstage vor dem Tag des Versandes eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, an den Besteller zu senden. Entscheidend ist das Datum des Eingangs der Versandanzeige beim Besteller. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Bei Schiffversand sind in Versandpapieren und Rechnungen der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben. Wird eine Anlage oder ein Gerät zerlegt oder in mehr als einem Teil angeliefert, so sind diese Teile zu kennzeichnen und dieser Kennzeichnung entsprechend positioniert im Lieferschein aufzuführen und zu beschreiben.
- 4.9 Werk- und Rüstzeuge dürfen nicht mit Liefergegenständen zusammen verladen werden, anderenfalls trägt der Lieferant die Kosten der Umladung. Alle Sendungen, die durch Nichtbeachten dieser Versandvorschriften vom Besteller nicht übernommen werden, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Besteller ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen. Der Lieferant haftet auch für die Einhaltung der Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten. Für Schäden und Kosten, die dem Besteller dadurch erwachsen, dass der Lieferant nicht nach den vorstehenden Bedingungen gehandelt hat, ist der Lieferant dem Besteller haftbar.
- 4.10 Modelle, Gesenke, Vorrichtungen und sonstige Werkzeuge gehen, sofern diese ganz oder teilweise in Rechnung gestellt werden, mit Lieferung in das Eigentum des Bestellers über.

5. Preise und Zahlung

- 5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Alle Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer, aber inklusive Verpackung, Versicherung, Transport und sonstiger Nebenkosten.
- 5.2 Auf Rechnungen/Gutschriften sind der Versandtag, die Bestellnummer des Bestellers, Artikelnummern und die Ust-ID-Nr. des Bestellers anzugeben. Rechnungen müssen in der Bezeichnung des Liefergegenstandes, Reihenfolge und Preisen der Bestellung entsprechen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Regel gesondert aufzuführen.
- 5.3 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen
- a. innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Liefergegenstands oder wenn dem Besteller nach Empfang des Liefergegenstands eine Rechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung zugeht, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung, unter Abzug von 3 % Skonto,
 - b. innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Liefergegenstands oder wenn dem Besteller nach Empfang des Liefergegenstands eine Rechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung zugeht, innerhalb von 30 Tage nach Zugang der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung rein netto.
- 5.4 Sofern die Lieferung oder die Rechnung vor dem vereinbarten Liefertermin zugeht, beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin zu laufen, auch wenn der Besteller die Lieferung annimmt. Entscheidend ist das Datum der Zahlungsanweisung des Bestellers. Bei Werkverträgen gilt an Stelle des Datums der Lieferung das Datum der Abnahme.
- 5.5 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung von Konditionen, Preisen oder Eigenschaften des Liefergegenstandes.

6. Gewährleistung

- 6.1 Der Lieferant hat die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern. Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate ab Ablieferung an den Endkunden, höchstens jedoch 3 Jahre ab Ablieferung beim Besteller selbst. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt. Die Ausschlussfrist gemäß Art 39 Abs. 2 CISG (soweit anwendbar) endet nicht vor Ablauf der in dieser Ziff. 6.1 geregelten Verjährungsfrist.
- 6.2 Die Untersuchungspflicht des Bestellers bei der Wareneingangskontrolle beschränkt sich auf Mängel, die bei äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Hat der Lieferant seinen Sitz in Deutschland, sind etwaige Mängel jedenfalls dann rechtzeitig gerügt, wenn der Besteller sie innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Ware mitteilt oder, sofern sich ein solcher Mangel später zeigt, innerhalb von 5 Arbeitstagen nach seiner Entdeckung. Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb Deutschlands, sind etwaige Mängel jedenfalls dann rechtzeitig gerügt, wenn der Besteller sie innerhalb von 4 Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, mitteilt.
- 6.3 Im Falle von Mängeln hat der Lieferant Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache nach Wahl des Bestellers zu leisten. Ist die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung unmöglich, ist der Lieferant zur Nacherfüllung auf andere Weise berechtigt, soweit dies für den Besteller zumutbar ist. Ist die Nacherfüllung insgesamt unmöglich, verweigert der Lieferant die Nacherfüllung, erfolgt trotz Setzung einer angemessenen Frist kein Nacherfüllungsversuch oder ist die Nacherfüllung fehlergeschlagen, ist der Besteller jederzeit – auch wenn es ihm unmöglich ist, die Ware im Wesentlichen in dem Zustand zurückzugeben, indem er sie erhalten hat – innerhalb der Verjährungsfrist gem. Ziff. 6.1 unbeschadet seiner sonstigen Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Frist gemäß Art 49 Abs. 2 CISG (soweit anwendbar) endet nicht vor Ablauf der in dieser Ziff. 6.1 geregelten Verjährungsfrist. Im Falle einer Bestellung eines Bauwerks gilt die Verjährungsfrist gem. § 634a abs. 1 Ziff. 2 BGB.

- 6.4 Der Besteller stellt Maschinen für die Produktion von industriellen Gütern her. Werden mangelhafte Teile des Lieferanten bei der Herstellung dieser Maschinen verwendet und führen diese zur Mangelhaftigkeit einer Maschine, kann der Besteller gegenüber seinen Endkunden einer Haftung aufgrund Folgeschäden beispielsweise durch Produktionsausfall, Produktion von Ausschuss, Produktrückrufe, Sach- und Personenschäden ausgesetzt sein. Der Lieferant ist verpflichtet, sein Haftungsrisiko durch eine Versicherung abzudecken und dem Besteller auf Verlangen die Deckung nachzuweisen.

7. Beistellung von Materialien

- 7.1 Vom Besteller beigestellte Materialien bleiben dessen Eigentum und sind von dem Lieferanten unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Die Materialien dürfen nur zur Erfüllung der Aufträge des Bestellers verwendet werden. Der Lieferant trägt die Gefahr bei Verlust oder der Verschlechterung der beigestellten Materialien.
- 7.2 Die Verarbeitung oder Umbildung des beigestellten Materials erfolgt für den Besteller. Die Parteien sind sich einig, dass der Besteller (Mit-) Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache wird. Der Lieferant verwahrt die neue Sache mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich für den Besteller.

8. Unterlagen des Bestellers und des Lieferanten, Geheimhaltung

- 8.1 Der Besteller behält sich an Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an den Besteller zurückzugeben.
- 8.2 Gegenüber Dritten sind sämtliche vom Besteller erhaltenen Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 8.3 Auf Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller kann der Lieferant nur nach vorheriger Einholung einer schriftlichen Genehmigung Bezug nehmen (etwa in seinem Werbeauftritt).
- 8.4 Zeichnungen und alle Unterlagen, die der Besteller für die Aufstellung, den Betrieb, die Wartung, die Inspektion oder die Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigt, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen, ebenso die erforderlichen Konformitäts- und Herstellererklärungen.
- 8.5 Werknormen und Richtlinien des Bestellers sind vom Lieferanten anzufordern, sofern sie nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden.

9. Dokumentation

Die Dokumentation muss unter Angabe der Bestell- und/oder Auftragsnummer des Bestellers spätestens mit Lieferung in Dateiform erfolgen. Dateien bis 5 MB können als Email an die Adresse documentation@hennecke.com gesendet werden, größerer Dateien sind auf Datenträger zu verschicken. Die Dokumentation hat sowohl in deutscher, also auch ggf. in der auftragsspezifisch geforderten Landessprache zu erfolgen. Die Dokumentation muss unter anderem enthalten

- Betriebsanleitung nach EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG einschließlich Reparaturanleitung(en) im Dateiformat: .pdf, .doc (kein Scan);
- Schmier- und Wartungspläne im Dateiformat: .pdf, .doc (kein Scan);
- Schemata (Hydraulik/Pneumatik) im Dateiformat: .pdf und MI (ME10), .dxf
- Zeichnungen (einschl. Fertigungszeichnungen) und Stücklisten, die eine eindeutige Identifizierung der Einzelteile ermöglicht.

- Kennzeichnung der Ersatz- und Verschleißteile Angabe des Herstellers und vollständiger Typbezeichnung bzw. mit eindeutiger Bestellbezeichnung, Dateiformat Zeichnungen: .pdf und MI (ME10), .dxf; bzw. bei dreidimensionaler Darstellung STEP, SAT; Dateiformat Stücklisten: .xls oder .doc
- Stromlauf-, Aufbau- und Klemmenpläne nach VDE im Dateiformat: E-Plan oder .pdf; einschließlich Stücklisten mit Angabe des Herstellers und vollständiger Typbezeichnung für alle Positionen im Dateiformat: .xls oder .doc
- bei Druckgeräten eine Dokumentation entsprechend der Druckgeräterichtlinie 97/23/EG
- Ersatzteilangebot (für Mechanik und Elektrik)

10. Prüfungen

- 10.1 Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, tragen der Besteller und der Lieferant jeweils die bei ihnen entstehenden sachlichen und personellen Prüfkosten selbst. Der Lieferant hat dem Besteller die Prüfbereitschaft mindestens 10 Tage vorher verbindlich anzuzeigen und mit ihm einen Prüftermin zu vereinbaren. Wird zu diesem Termin der Liefergegenstand nicht vorgestellt, gehen die personellen Prüfkosten des Bestellers zu Lasten des Lieferanten.
- 10.2 Ggf. erforderliche Werkstoffnachweise von Vormaterialien sind auf Kosten des Lieferanten zu erstellen und dem Besteller spätestens zusammen mit den Liefergegenständen zukommen zu lassen.
- 10.3 Fallen bei den vom Besteller durchgeführten Eingangskontrollen Mängel auf, die dazu führen, dass die gelieferten Waren vom Lieferanten nachgebessert werden müssen, trägt der Lieferant die Kosten für hierdurch erneut vom Besteller durchzuführende Qualitätssicherungsmaßnahmen (erneute Wareneingangskontrolle etc.) in Höhe von pauschal 95,00 EUR pro Mängelanzeige. Weitere Ansprüche des Bestellers werden durch diese Regelung nicht berührt. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines geringeren, dem Besteller der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

11. Eigentumsvorbehalt

Soweit die Parteien keine abweichende schriftliche Vereinbarung treffen, sind alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts ausgeschlossen, so dass ein vom Lieferanten ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an den Besteller gelieferten Ware und nur für diese gilt.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Bestellers und des Lieferanten ist 53757 Sankt-Augustin - Birlinghoven (Deutschland).
- 12.2 Es gilt deutsches Recht und – soweit anwendbar ergänzend - das UN-Kaufrecht (CISG).
- 12.3 Als Gerichtsstand wird Köln vereinbart. Der Besteller ist darüber hinaus berechtigt, seine Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten geltend zu machen. Der Besteller hat daneben die Wahl, alle sich aus der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entscheiden zu lassen. Auf Aufforderung des Lieferanten ist der Besteller verpflichtet, dieses Wahlrecht bezüglich eines bestimmten Rechtsstreits innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang der Aufforderung durch Erklärung gegenüber dem Lieferanten auszuüben, wenn der Lieferant gerichtliche Schritte gegen den Besteller einleiten möchte.

Hennecke GmbH